

Hauptsatzung der Stadt Herten

vom 06.04.2021

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Hauptsatzung für die Stadt Herten beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Stadtgebiet, Stadtteile, Stadtbezirk

- (1) Herten führt die Bezeichnung "Stadt" lt. Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 20.4.1936 (Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Münster vom 2.5.1936, S. 85).
- (2) Das Gebiet der ehemaligen Stadt Westerholt bildet einen Stadtteil mit der Bezeichnung "Herten-Westerholt".
- (3) Der Stadtteil Herten-Westerholt und der Gebietsteil der ehemaligen Gemeinde Polsum, der in die Stadt Herten eingegliedert wurde, bilden gemäß § 39 Abs. 1 GO NRW einen Stadtbezirk mit der Bezeichnung „Herten-Westerholt/ Bertlich“.
- (4) Die Grenzen des Gebietes der Stadt Herten und des Stadtteils Herten-Westerholt sind in der beige-fügten topografischen Karte 1:70.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Die Grenzen des Stadtbezirks Herten-Westerholt/ Bertlich sind in der beige-fügten topografischen Karte 1:70.000, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Herten führt ein Wappen. Das Wappen ist geteilt und unten gespalten. Es zeigt oben in Grün ein liegendes, nach rechts offenes achtendiges weißes Geweih, unten rechts in Weiß eine fünfblättrige rote Rose. Es ist unten links sechsfach schwarz-weiß geschacht.
- (2) Die Stadt Herten führt eine Flagge als Banner. Es ist von Grün zu Weiß im Verhältnis 1:1 längsgestreift und zeigt im weißen Bannerhaupt den Wappenschild der Stadt.
- (3) Die Stadt Herten führt ein Dienstsiegel. Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund die Umschrift STADT HERTEN.

§ 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Die gewählte Vertretung der Stadt Herten führt die Bezeichnung "Rat".
- (2) Die Bezeichnung des einzelnen Ratsmitgliedes lautet "Ratsfrau/ Ratsherr".

§ 4 Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet

- a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes seiner ausschließlichen Entscheidungsbefugnis unterliegen, u.a. insbesondere in den gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW nicht übertragbaren Angelegenheiten,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten, in welchen er sich die Entscheidung vorbehalten oder von seinem Delegationsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Ratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Rates weiter aus.

§ 5 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Übrigen wird auf § 60 GO NRW verwiesen.

§ 6 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet die aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung und anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse, u.a. den Hauptausschuss und den Finanzausschuss als gemeinsamen Ausschuss mit der Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss", einen Rechnungsprüfungsausschuss und einen Betriebsausschuss. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Rahmen des § 24 GO NRW übertragen.
- (2) Darüber hinaus kann der Rat freiwillige Ausschüsse bilden.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse werden vom Rat durch Beschluss festgelegt, sofern dies nicht bereits in dieser Hauptsatzung geregelt ist. § 58 Abs. 1 Sätze 11 und 12 GO NRW sind zu beachten.
- (4) Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse regelt der Rat durch eine Ausschussordnung. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

- (5) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; falls sie zum Zwecke der Unterrichtung des jeweiligen Ausschusses weitere Informationen benötigen, können sie nach schriftlicher Mitteilung an den Bürgermeister Akteneinsicht nehmen.

§ 7 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 10 durch Urwahl gewählte Mitglieder und 5 vom Rat der Stadt Herten bestellte Ratsmitglieder. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestellt und zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber*innen gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates weiter aus.
- (2) Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter*innen gewählt.
- (3) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertretung.
- (4) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der/ Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein/ ihr Verlangen ist ihm/ ihr dazu das Wort zu erteilen.
- (5) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Der Integrationsrat soll mindestens in einem zweijährigen Rhythmus über die Lage der ausländischen Einwohner*innen bzw. Einwohner*innen mit Migrationshintergrund einen Bericht vor dem Rat der Stadt abgeben.
- (7) Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Herten und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung gilt für den Integrationsrat entsprechend, soweit er keine eigene Geschäftsordnung beschließt.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten geregelt.

§ 9 Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt durch
 - a) Einwohnerversammlungen, die auf einzelne Bereiche des Stadtgebietes begrenzt werden können,
 - b) Herausgabe von Informationsschriften,
 - c) Presseveröffentlichungen
 - d) Homepage der Stadt Herten.

Die einzelnen Informationsmittel können sowohl einzeln, als auch nebeneinander angewandt werden.

- (3) Die Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (4) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, bestimmt der Bürgermeister Zeitpunkt und Ort der Einwohnerversammlungen. Er lädt ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt mindestens volle 7 Tage vor dem Termin. § 9 Abs. 2 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht. In Angelegenheiten, die allein oder überwiegend in die fachliche Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, kann die Zuständigkeit für die Durchführung der Versammlung auf den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Ausschusses übertragen werden. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (5) Auf die Einwohnerversammlung kann verzichtet werden, wenn eine Unterrichtung der Einwohner*innen durch Informationsschriften oder Presseveröffentlichungen ausreichend erfolgen kann. Der Bürgermeister führt die Unterrichtung im Auftrag des Rates durch. In den Informationsschriften und Presseveröffentlichungen ist darauf hinzuweisen, dass die Einwohner*innen Gelegenheit haben, sich innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen mit Anregungen und Bedenken zu den Vorstellungen der Stadt schriftlich zu äußern.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Herten an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Herten fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.

Die antragsstellende Person ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

- (3) Anregungen und Beschwerden werden den Mitgliedern des Rates zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- (4) Die Eingaben von Bürger*innen sollen fünf Seiten Umfang nicht überschreiten. Bei umfangreicheren Schreiben kann der antragsstellenden Person aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zum Eingang der Unterlagen ausgesetzt werden.
- (5) Der Bürgermeister verweist eingegangene Anregungen und Beschwerden an die Fachausschüsse und die Verwaltung zur Beratung und Vorbereitung einer Entscheidung.
- (6) Der Bürgermeister bestätigt den Eingang der Anregungen und Beschwerden und teilt dabei mit, welcher Fachausschuss die Angelegenheit beraten wird. Gleichzeitig wird dem Bürger/ der Bürgerin mitgeteilt, dass er/ sie im Fachausschuss zu dem Anliegen gehört werden kann.
- (7) Im Fachausschuss trägt die Verwaltung zu den Bürgeranliegen vor. Der antragsstellenden Person wird durch den Ausschuss ermöglicht, das Anliegen kurz mündlich zu erläutern. Gleichlautende Eingaben dürfen nur einmal begründet werden.
- (8) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW über die Anregungen und Beschwerden in seiner auf die Sitzung des zuständigen Fachausschusses folgenden Sitzung.
- (9) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde ist, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (10) Bei anstehenden Sachentscheidungen des Rates oder entscheidungsbefugter Ausschüsse werden darauf Bezug nehmende Anliegen von Bürger*innen einbezogen, wenn sie spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister eingegangen sind. Bei einer Verfristung erfolgt in der nächsten Sitzungsfolge die formelle Erledigung der Anregung durch den Haupt- und Finanzausschuss unter Hinweis auf die vorangegangene Sachentscheidung.
- (11) Bürgeranliegen, die sich nicht gem. § 24 GO NRW an den Rat, sondern an den Bürgermeister wenden, können für den Fall der Ablehnung nicht vorsorglich von der antragsstellenden Person als Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW deklariert und weiterverfolgt werden.
- (12) Ohne sachliche Prüfung sollen Anregungen und Beschwerden zurückgewiesen werden, wenn
 - a) die Eingabe unleserlich ist oder die Behandlung mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist,
 - b) die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - c) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - d) sie gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden keinen neuen Sachvortrag enthalten,

- e) die Eingabe weder Anregung noch Beschwerde zum Inhalt hat (z.B. Fragen, Erklärungen, Stellungnahmen etc.),
- f) der Inhalt der Eingabe einen Straftatbestand erfüllt.

(13) Die antragsstellende Person wird vom Bürgermeister über die Entscheidung zu seinen Anregungen und Beschwerden unterrichtet.

§ 11 Bezirksausschuss

Der Rat bildet für den Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich einen Bezirksausschuss. Dem Bezirksausschuss gehören 8 Ratsmitglieder und 10 sachkundige Bürger*innen an.

§ 12 Bezirksverwaltungsstelle

Im Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnahe Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

§ 13 Rechtsstellung, Aufgaben und Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Ausschussordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herten festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Als solche Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten unter anderem:
 - a) Erlass und unbefristete Niederschlagungen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro
 - b) Stundung und befristete Niederschlagungen von Geldforderungen,
 - c) Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche gegenüber der ursprünglichen Forderung bis zu 50.000 Euro,
 - d) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 50.000 Euro nicht übersteigt,
 - e) Bestellung, Aufhebung und Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechtes an Erbbaurechten bis zu einem Wert von 50.000 Euro auf der Grundlage des Wertes der mit dem Erbbaurecht belasteten Immobilie zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes ohne Bewertung des Erbbaurechtes,
 - f) Verfügung von Gemeindevermögen und Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 50.000 Euro nicht übersteigt,

- g) Aufnahme und Umschuldung von Krediten zur Liquiditätssicherung im Rahmen des durch die jeweilige Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages, Aufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten im Rahmen des durch die jeweilige Haushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages sowie Abschluss von, in Konnexität zu den Grundgeschäften stehenden, Zinssicherungsinstrumenten (Derivate).
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 14 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf drei festgesetzt. Einer/ Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/ zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters bestellt. Er/ Sie führt die Amtsbezeichnung „Erste*r Beigeordnete*r“. Der/ Die für das Finanzwesen bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Stadtkämmerer/ Stadtkämmerin“.
- (2) Die Beigeordneten der Stadt werden vom Rat gewählt. Sie können vom Rat abberufen werden.
- (3) Die für die Beigeordneten auszustellenden Urkunden und Verträge sowie die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse werden vom Bürgermeister oder seiner Vertretung und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet.

§ 15 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Herten mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 so rechtzeitig und umfassend, dass ihre Bedenken, Vorschläge und Anregungen bei der Entscheidung berücksichtigt werden können.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe des LGG bei allen Maßnahmen mit.

§ 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge, die die Stadt Herten mit den Rats-, Ausschussmitgliedern sowie dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Herten abschließt, bedürfen der Genehmigung durch den Rat. Dies gilt nicht für
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss oder der Rat auf der Grundlage einer von der Stadt Herten vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Angelegenheiten, die Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen.
- (2) Leitende Dienstkräfte der Verwaltung sind der Bürgermeister, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bedienstete.

§ 17 Haushaltsrechtliche Festlegungen/ Finanzielle Auswirkungen von Beschlüssen

- (1) Ein Jahresfehlbetrag ist erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW, wenn er 5.000.000 Euro übersteigt.
- (2) Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW, wenn sie 1.000.000 Euro übersteigen.
- (3) Investitionen unterhalb von 500.000,00 € sind geringfügig i.S.d. § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW. Dies gilt auch für Sammelbeschaffungen gleichartiger oder zusammenhängender Vermögensgegenstände.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 50.000 Euro gelten als erheblich i.S.d. § 83 Abs. 2 GO NRW.
- (5) Baumaßnahmen, Einzelbeschaffungen oder Sammelbeschaffungen gleichartiger oder zusammengehöriger Gegenstände ab 50.000 Euro sind im Teilfinanzplan als Einzelmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) auszuweisen.
- (6) Als erheblich im Sinne des § 10 Abs. 1 KomHVO NRW gelten Beträge ab 20.000 Euro je Haushaltsposition
- (7) Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse müssen immer eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Herten enthalten.

§ 18 Vergaben

- (1) Grundlage für das Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zum Vergabewesen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Näheres regelt der Bürgermeister intern durch eine Dienstanweisung.
- (3) Einzelheiten über die Befugnisse der Ausschüsse und des Rates zur Vorbereitung von Vergaben werden durch die Ausschussordnung geregelt.

§ 19 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (EntschVO).
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten ehrenamtliche Stellvertreter bzw. ehrenamtliche Stellvertreterinnen des Bürgermeisters gem. § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.
- (3) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen sowie beratende Mitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse, Beiräte und Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls ebenfalls für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (4) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion. Finden an einem Tag eine Ausschusssitzung und eine Teilfraktionssitzung statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (5) Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die teilnehmenden Personen einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von dem /der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.
- (6) Die Fahrkostenerstattung erfolgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (7) Anträge auf Erstattung müssen spätestens bis zum 31.12. eines laufenden Jahres bei der Stadt Herten eingereicht werden.
- (8) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 46 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) erhalten, werden sämtliche Ausschüsse ausgenommen.

§ 20 Verdienstausschall

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind¹. Der Verdienstausschall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde nach Stundenbruchteilen zu berechnen ist. Der Ersatz des entgangenen Verdienstes erfolgt gegen Nachweis.
- (2) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, sowie sie im Einzelfall Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird in der Höhe auf den Mindestregelstundensatz der EntschVO NRW festgesetzt. Der einheitliche Höchstbetrag der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausschalls in keinem Fall überschritten werden darf, richtet sich nach der EntschVO NRW.
- (3) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Der bestehende Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschallentschädigung kann gleichfalls an den Arbeitgeber abgetreten werden, sodass bei Lohnfortzahlung die Bruttolohnsumme zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung erstattet wird.
- (4) Selbstständige können eine bis zum Höchstbetrag besondere Verdienstausschallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen durch die mandatsbedingte Abwesenheit den Regelsatz übersteigenden tatsächlich entstandenen Verdienstausschall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Im Zweifelsfall kann die Stadt Herten weitere Unterlagen zum Nachweis einfordern.
- (5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter vierzehn Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der zwingend notwendigen mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag und Nachweis werden statt des Regelstun-

¹ Dies sind z.B. Fortbildungsmaßnahmen der Gemeinden, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannten Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes.

desatzes die notwendigen, tatsächlich entstandenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- (6) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (7) Die entschädigungsfähige Arbeitszeit endet in der Regel spätestens um 19.00 Uhr, die der Haushaltsführenden nach § 20 Abs. 5 spätestens um 22.00 Uhr. Gleichzeitig wird ein Höchststundensatz von 8 Stunden pro Werktag festgesetzt.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach GO NRW (Bürgermeister und Beigeordnete) nehmen an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses teil. Sie sind darüber hinaus berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Leitungen der Fachdezernate, Ämter und Organisationseinheiten nehmen bei Bedarf an den Sitzungen ihres Fachausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses teil.
- (2) Über die Verpflichtung von weiteren Mitarbeitenden zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses entscheidet der Bürgermeister.

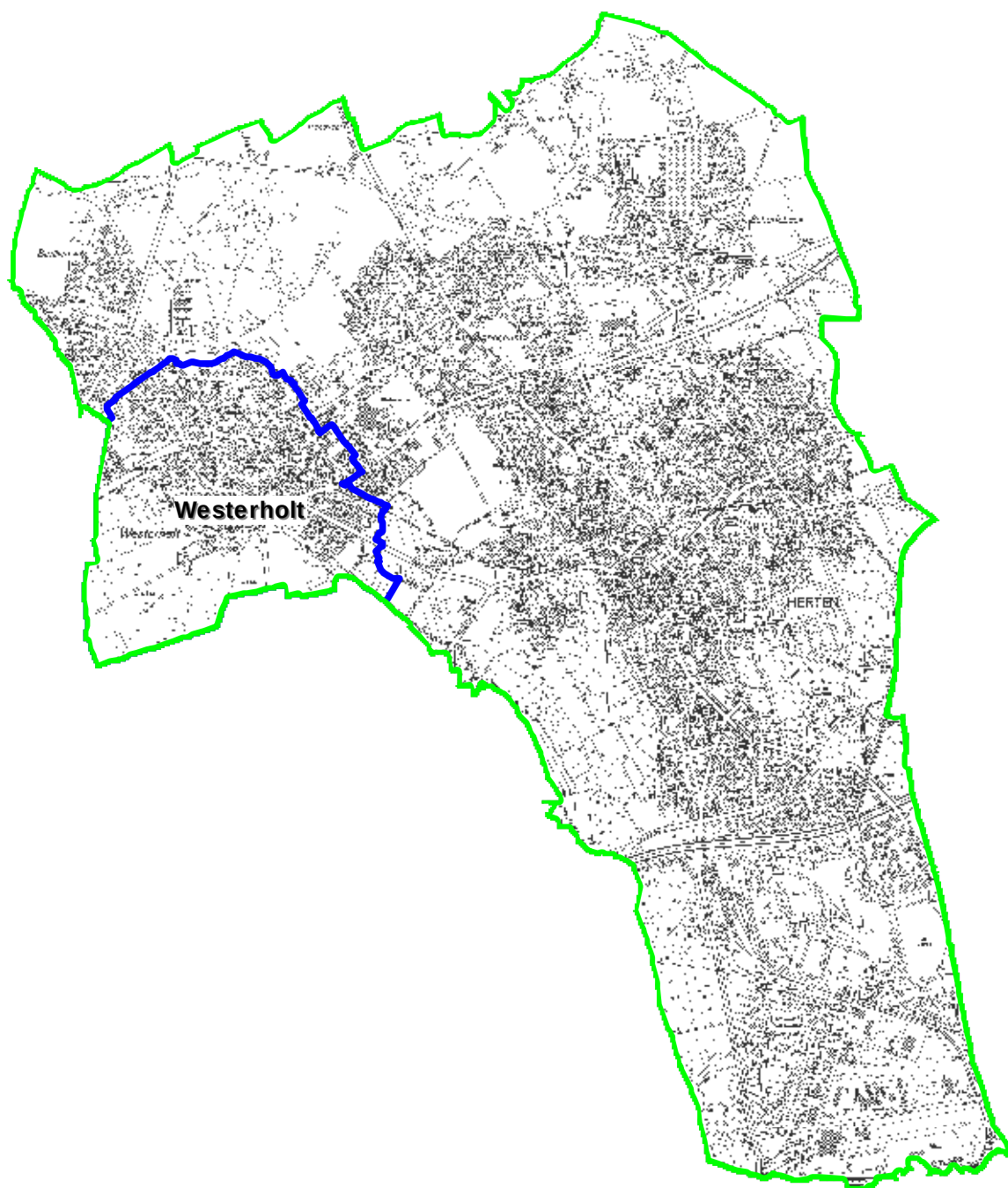
Die Teilnahme von weiteren Mitarbeitern an Fachausschusssitzungen regeln die Leitungen der Fachdezernate, Ämter und Organisationseinheiten im Einvernehmen mit dem/ der jeweiligen Fachausschussvorsitzenden.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Herten, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Herten" vollzogen. Dies gilt auch, wenn ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden diese Bekanntmachungen allgemein durch Aushang am Eingang des Rathauses der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, öffentlich bekannt gemacht.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung der Stadt Herten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Herten in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

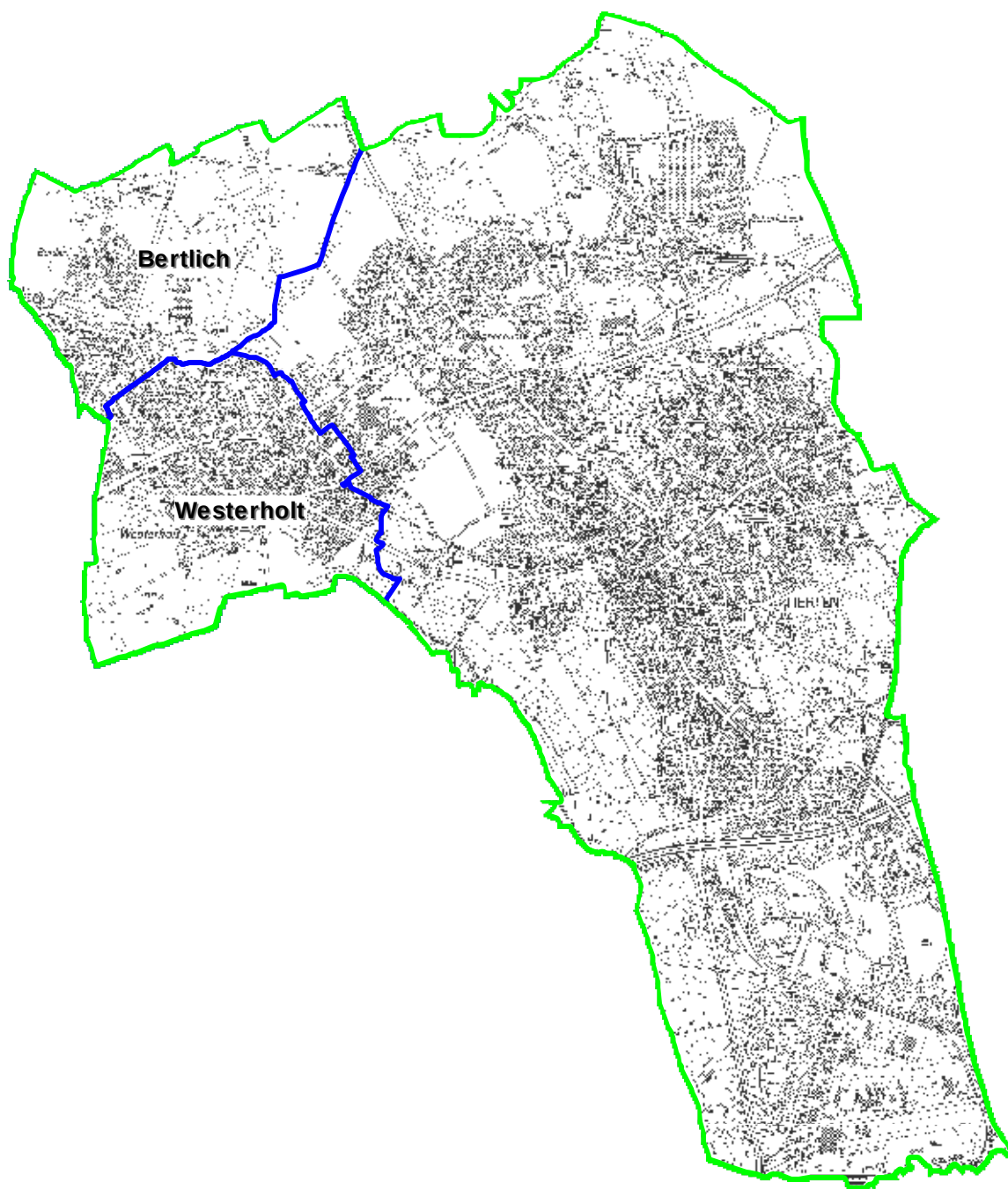


Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herten

 Abgrenzung des Stadtteiles
Herten - Westerholt

Herten

Maßstab 1 : 70.000



Anlage 2 zu § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herten

 Abgrenzung der Stadtteile
Herten - Westerholt / Bertlich

Herten

Maßstab 1 : 70.000